

Drohanruf am Telefon

Beitrag von „Theaitetos“ vom 24. Juli 2024 00:12

Zitat von Seph

Da irrst du dich mit hoher Sicherheit. Die Bedrohung der Familie einer Amtsperson im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit dürfte die Staatsanwaltschaft sehr wohl interessieren. Dass die Bedrohung nach §374 Abs. 1 StPO auch ein mögliches Privatklagedelikt darstellt, steht dem nicht entgegen.

Welche Bedrohung? Dass der OP fermündlich auf die private Nummer seiner Schülerin sprach?

Es wäre der Dienstvorgesetzte (straf-)antragsberechtigt, § 194 Abs. 3 S. 1 StGB, wenn in der 2. Alt die Beleidigung gegen einen Amtsträger in Beziehung auf seinen Dienst begangen wurde. In Beziehung auf seinen Dienst ergeht eine ehrverletzende Äußerung, wenn sie die dienstliche Tätigkeit oder Stellung des Betroffenen erkennbar zum Gegenstand hat oder damit sonst in einem erkennbaren Zusammenhang steht (Valerius in BeckOK StGB, 61. Ed., Stand: 1.5.2024, § 194 Rn. 21). Das ist hier schon nicht erkennbar. Die 1. Alt. würde einen *räumlichen* und zeitlichen Zusammenhang erfordern.

Der Strafantrag (auch) des Dienstvorgesetzten entbindet die Staatsanwaltschaft nicht von der Prüfung des öffentlichen Interesses (a.a.O., § 194 Rn. 19). Zum öffentlichen Interesse empfiehlt sich die Lektüre von RiStBV Nr. 229.

Vorliegend ist das Problem, dass es keine Aufzeichnung gibt, sondern lediglich einen auf Zeugenbeweis beruhenden Nachweis. Dieser ist erschöpfend zu würdigen, insbesondere auch soweit der Threadersteller sogar noch zurück anrief. Ferner lehrt die kriminalistische Erfahrung, dass keine Gefahr vom 18 Jährigen ausgeht, der sich tatsächlich ja auch nichts zu schulden kommen lassen hat. Insbesondere liegt eine Streitkonstellation vor, da ist die Wahrnehmung etwas verzerrt.

Das ist auch der grundlegende Denkfehler vom Herrn LL.B., weil der "SV" für den StA nicht gottgegeben ist, wie im Grundstudium der Rechtswissenschaften, sondern aus der Würdigung von Beweismitteln (im Strafprozess "ZAUSE": Zeuge, Augenschein, Urkunde, Sachverständige, Einlassung). Daraus baut die StA meistens eine Interpretation, die natürlich schön strafbar und damit anklagbar ist („Die Staatsanwaltschaft ist eine Anklagebehörde“).

Hier hat man keine Chance, wenn die beiden nicht dumme Sachen sagen oder die Justiz den § 261 StPO missbraucht (die Zeugenaussage reicht zur Verurteilung, wenn man alles andere ignoriert, damit keine Zweifel bestehen können, i.e. in dubio pro reo umschiffen). Dem ist aber argumentativ entgegenzutreten, weil die Strafjustiz so zum autoritären Arm von Amtsträgern

wird, indem Bürger u.U. unschuldig an's Messer geliefert werden. Polizisten machen das übrigens gerne, es gibt dieses leidige Thema mit §§ 201, 201a StGB bzw. §§ 22, 23 KunstUrhG i.V.m. § 33 KunstUrhG, die Strafbarkeit von Aufnahmen bei Polizeieinsätzen (es wären inzwischen eh datenschutzrechtliche Regelungen einschlägig, aber noch ist keiner vor BVerfG/EuGH gegangen). Gibt es keine Aufnahmen, dann gibt es im Zweifel nur die Aussagen und Zeugenaussagen von Polizisten vertrauen Richter der Tatsacheninstanz doch recht häufig (was zum vorgenannten Missbrauch vom § 261 StPO führt).

Meine Ausführungen sollen nicht schönreden, was im Kontext des Threads besprochen wird, oder den Umstand, dass Lehrern u.a. derart respektlos entgegengetreten wird. Lehrer sind natürlich auch Träger von subjektiven Rechten, wie die Grundrechte, und haben wegen ihrer Tätigkeit und erhöhten Stressbelastung erhöhten Schutz und Fürsorge zu erwarten. Nur darf dafür nicht der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt werden.